

**Satzung der Stadt Kaltenkirchen
zum Schutze der öffentlichen Grünanla-
gen und öffentlichen Anlagen sowie der
Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze
(Grünanlagensatzung)**

	Änderung der Satzung	Datum	Beschluss der SV	Geänderter Paragraph	Art der Änderung
1.	1. Nachtrag	13.9.2011	30.8.2011	§ 2 Abs. 3+4 Verzeichnis	Redaktionelle Ände- rungen
2.	2. Nachtrag			§ 1 § 2 § 4 § 5 § 6-8 Anlage 1	Änderungen/ Ergänzungen Änderungen/ Ergänzungen Ergänzungen Neu Änderungen Ergänzungen

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29. Juni 2010 folgende Satzung zum Schutze der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Anlagen sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Kaltenkirchen angelegten und unterhaltenen Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen sowie den Schülern (m/w/d) der städtischen Schulen zum Aufenthalt während der Schulzeiten und außerhalb der Schulzeiten als Freizeit- und Spielflächen dienen. Hierzu gehören:
- a) gestaltete Park- und Anlagenflächen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,
 - b) Straßenbegleitgrün
 - c) Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen und sonstige Spielanlagen
 - d) allgemein zugängliche Grünanlagen innerhalb der Kleingartenanlagen

- e) die Schulhöfe der städtischen Schulen
 - f) Ausgleichsflächen
- (2) Die abwassertechnischen Anlagen der Stadt Kaltenkirchen gelten ebenfalls als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, sind jedoch von der allgemeinen Nutzung zum Zwecke der Gesundheit und Erholung ausgenommen.
- (3) Die in den Absätzen 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die einzelnen Anlagen sind in einer Liste aufgeführt und sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzung der Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Stadt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:
- a) das Fahren, Schieben, Parken, Halten und Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
 - c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 - d) das Ausüben von Sport außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, wenn dadurch andere gefährdet oder belästigt werden;
 - e) das Abreißen, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 - f) das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden in den beschilderten/gekennzeichneten Grünanlagen: FFH-Gebiet, Freizeitpark, Flottmoorpark, Krückauwanderweg außer auf den Wegen in diesen Bereichen, wenn die Hunde an kurzer Leine geführt werden.
 - g) Hunde in den Gewässern baden zu lassen;
 - h) die Anlagen und deren Einrichtungen verunreinigen zu lassen. Für die Entfernung von Hundekot ist umgehend zu sorgen;
 - i) die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - j) Blumen, Sämereien oder Vogeleier zu entnehmen oder zu zerstören;
 - k) in den Gewässern ohne Erlaubnis der Stadt zu angeln;
 - l) das Baden, insbesondere im Freizeitpark, im Flottmoorpark und in allen wei-

- teren Gewässern im Stadtgebiet sowie in allen Grünanlagen nach dem Anlagenverzeichnis (Anlage 1), ausgenommen das befriedete Freibadgelände;
- m) das Einbringen und Benutzen von Modelbooten, Surfbrettern und Wasserfahrzeugen jeder Art in allen Gewässern;
 - n) der Aufenthalt auf nicht freigegebenen Eisflächen;
 - o) das Verrichten der Notdurft;
 - p) chemische Auftaumittel zu verwenden;
 - q) freilebende Tiere zu beunruhigen, sowie Wassergeflügel, Möwen, Krähen oder Tauben zu füttern. Das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln ist untersagt;
 - r) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 - s) der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
 - t) das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen
 - u) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt werden kann oder Dritte belästigt werden;
 - v) das Betteln in jeglicher Form;
 - w) die Nutzung von Drohnen;
 - x) das Anbringen von Graffiti;
 - y) die Nutzung von Softair-, Lasertag-, Paintballgeräten und vergleichbaren Geräten;
 - z) das Anwenden von Pyrotechnik aller Art.
- (3) Spielplätze sind Einrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Erwachsene dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern auf dem Spielplatz aufhalten.
- (4) Die Benutzung folgender Anlagen erfolgt ohne Altersbeschränkung:
- a) Bolzplätze,
 - b) Skateranlagen
 - c) Ballwiesen
 - d) Multifunktionsanlage "SOCCER-CITY", Flottmooring,
 - e) Spielanlage Lakweg/ Ecke Auf dem Kamp

- (5) Die Spiel- und Bolzplätze sind

- a) in den Monaten April bis September von 08.00 bis 20.00 Uhr
 - b) während der übrigen Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr,
- längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben.

(6) Auf Spiel- und Bolzplätzen ist neben den im Absatz 2 genannten Fällen außerdem untersagt:

- a) Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in der Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Spielplätze bzw. die Bewohner der näheren Umgebung gestört werden,
- b) der Konsum von alkoholischen Getränken; dies gilt auch für die nähere Umgebung der Spielplätze. Als nähere Umgebung ist ein Umfeld von ca. 15 m ab der äußeren Begrenzung des jeweiligen Spielplatzes anzunehmen,
- c) zu rauchen und Zigarettenabfälle zu hinterlassen,
- d) das Mitführen von Hunden

§ 3 Ausnahmen

- (1) Im Einzelfall können zeitlich befristet Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hiervon ausgenommen ist § 2 Abs. 1 f). Für die Erteilung der Ausnahmen werden Gebühren nach § 5 erhoben.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Eine Ausnahmegenehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn der Inhaber (m/w/d) der Ausnahmegenehmigung
 - a. Einer Auflage oder Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 - b. In schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung nach § 7 begangen hat.

§ 4 Platzverweise und Anlagenverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) den Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlasse-

nen Anordnungen zuwiderhandelt oder

b) in den Grünanlagen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

c) gegen die guten Sitten verstößt

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann den Personen das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Grünanlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 5

Gebühren

- (1) Für eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 kann eine Gebühr bis zu 500,00 € erhoben werden. Die Gebühr richtet sich dabei nach dem im Einzelfall erforderlichen Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Grünfläche oder derjenige, dem die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner).
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, wenn ihre volle Erhebung eine unzumutbare Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde oder die Sondernutzung den Interessen der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 6

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, kann die Stadt, nach vorheriger Androhung und Fristsetzung, diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden (m/w/d) beseitigen (Ersatzvornahme).
- (3) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder in Verbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) gegen die Vorschriften des § 2 dieser Satzung oder
 - b) gegen die Auflagen oder Befristungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 einschließlich aller Nebenbestimmungen verstößt oder
 - c) entgegen § 3 eine Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder vorzeigt oder
 - d) der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 134 Abs. 6 Gemeindeordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, 30. Juni 2010

Hinweis: Die 2. Nachtragssatzung tritt ab 20.12.2023 in Kraft.

Hanno Krause
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Grünanlagensatzung**Anlagenverzeichnis – Verzeichnis zur Satzung der Stadt Kaltenkirchen
zum Schutze der öffentlichen Grünanlage und öffentlichen Anlagen
sowie der Schulhöfe und der Spiel- und Bolzplätze**

1. Freizeit- und Erholungspark
2. Parkanlage Am Ehrenhain
3. Rathausgarten
4. Holstenplatz
5. Grüner Markt
6. Flottmoorpark
7. Allgemeine Grünanlagen
 - 7.1. Krauser Baum /Lindrehm zur BAB
 - 7.2. Straße Am Krankenhaus
 - 7.3. Alvesloher Straße /Lindrehm /Ortelsburger Straße
 - 7.4. Wiesendamm /Am Redder
 - 7.5. Glockengießerwall /Fröbelweg zum Radensweg
 - 7.6. Wasserwerk (Bettina-von-Arnim-Straße /Therese-Giehse-Straße)
 - 7.7. Lakweg /Wiesendamm
 - 7.8. Rostocker Straße /Am Bahnhof/Kuhdamm
 - 7.9. Prof.-Ida-Ehre-Straße /Kamper Weg
 - 7.10. Bolzplatz am Gymnasium /Marschweg Tunnel
 - 7.11. Karl-Hamdorf-Weg
 - 7.12. Krauser Baum / Emil-Nolde-Weg /Barmstedter-Straße
 - 7.13. Ortelsburger Straße /Neidenburger Straße
 - 7.14. Gläserkate in Richtung Flottmooring
 - 7.15. Brookweg/Brookring
 - 7.16. Krückau in Richtung Brackring
 - 7.17. Krauser Baum in Richtung Alvesloher Straße
 - 7.18. Süderstraße
 - 7.19. Krückaupark
 - 7.20. Hamburger Straße/ Marschweg
8. Spiel- und Bolzplätze
 - 8.1. Lakweg
 - 8.2. Birkhuhnweg
 - 8.3. Waldweg
 - 8.4. Barmstedter Straße
 - 8.5. Helene-Wessels-Weg
 - 8.6. Otto-Modersohn-Weg
 - 8.7. Brookweg
 - 8.8. Emil-Nolde-Weg
 - 8.9. Am Wasserwerk

- 8.10. Neidenburger Straße
- 8.11. Rosmarienweg
- 8.12. Karl-Hamdorf-Weg
- 8.13. Wiesendamm
- 8.14. "Großer Karl" (Flottmooring)
- 8.15. Flottmooring
- 8.16. Putlitzer Straße
- 8.17. Heideweg /Sanddornweg
- 8.18. Pirateninsel /Bürgermeister-Fehrs-Straße
- 8.19. Krückaupark
- 8.20. Hamburger Straße / Gläserkate
- 8.21. Gymnasium

9. Schulhöfe

- 9.1. Grundschule Flottkamp
- 9.2. Grundschule Marschweg
- 9.3. Gymnasium
- 9.4. Regionalschule Marschweg
- 9.5. Dietrich-Bonhoeffer-Schule

10. sonstige Anlagen

- 10.1. Hundenauslaufplatz an der Schirnau
- 10.2. Ausgleichsflächen
- 10.3. Skatepark an der Schirnauallee